

## **232. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ausstellungsdesign und -management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um Ausstellungsentwicklung (Drehbuch) und Szenographie von (wissenschaftlichen) Ausstellungen professionell zu erarbeiten und Ausstellungen durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse in allen relevanten Bereichen professionell umsetzen zu können.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangssprache**

Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Prüfungsarbeiten und Master-These können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

### **§ 4. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ ist
  - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV- Art	UE	ECTS
<b>Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung von Ausstellungsdesign und -management</b>			
LV 1: Entwicklung von Ausstellungen	KS	50	4
LV 2: Ausstellungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Ausstellungswesen	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Ausstellungswesen	SE	20	10
		<b>180</b>	<b>30</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen LV 1-3,
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4,
- c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 5.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.